

Infoblatt: 7

Während des Studiums gut versichert

Beitragsfreie Familienversicherung

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind Sie als Student in der Regel über Ihre Eltern mitversichert – zum Nulltarif. Dies gilt, wenn Sie kein Einkommen haben oder Ihr Gesamteinkommen im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2024 = 505 EUR) nicht überschreitet. Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus, gilt eine abweichende Einkommensgrenze von monatlich 538 Euro.

Verzögert sich die Aufnahme Ihres Studiums aufgrund von Wehr- oder Zivildienst, verlängert sich die Mitgliedschaft in der beitragsfreien Familienversicherung um die Dauer des Wehr- beziehungsweise Zivildienstes über Ihr 25. Lebensjahr hinaus.

Versicherungspflicht für Studierende

Arbeiten Sie wöchentlich mehr als 20 Stunden oder übersteigt das Arbeitsentgelt Ihrer Beschäftigung 538 Euro, werden Sie in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. In diesem Fall besteht für Sie kein Anspruch auf die kostenfreie Familienversicherung. Sie können stattdessen Mitglied in der günstigen Krankenversicherung der Studierenden werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass Sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die Immatrikulation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule.

Diese Regelung gilt auch, wenn Sie an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule innerhalb der EU eingeschrieben sind und Sie sich in Deutschland aufhalten. Wenn sich Ihre Studiendauer aus familiären oder persönlichen Gründen nachweislich verlängert hat – zum Beispiel durch Erkrankung, Schwangerschaft, Wehr- oder Zivildienst – ist eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Studierenden auch über den beschriebenen Zeitraum hinaus möglich. Für die Zeit danach bietet Ihnen die SECURVITA Krankenkasse die freiwillige Mitgliedschaft an.

Studieren Sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule außerhalb der EU, ist eine Absicherung zum Studentenbeitrag gegebenenfalls ebenfalls möglich. Bitte setzen Sie sich hierzu mit uns in Verbindung.

Beitragsätze

Ab dem 1.01.2024 für Hoch- und Fachhochschüler	für Studierende bis zum 30. Lebensjahr*:		Mindestbetrag zur freiwilligen Versicherung für Studierende:	
Krankenversicherung, monatlich	100,85 €		190,89 €	
Pflegeversicherung, monatlich	Ohne Kind	32,48 €	Ohne Kind	47,13 €
	1 Kind	27,61 €	1 Kind	40,06 €
	2 Kinder	25,58 €	2 Kinder	37,12 €
	3 Kinder	23,55 €	3 Kinder	34,17 €
	4 Kinder	21,52 €	4 Kinder	31,23 €
	5 oder mehr Kinder	19,49 €	5 oder mehr Kinder	28,28 €

* Studierende bis zum 23. Lebensjahr zahlen den PV-Beitrag für ein Kind bzw. die weitere Staffelung, je nach Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder

Geld verdienen während des Studiums

Auch wenn Sie neben dem Studium berufstätig sind, bleiben Sie unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Mitglied in der Krankenversicherung der Studierenden.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Studierenden:

- Sie arbeiten wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden – Ausnahme: Wochenend- oder Nacharbeit.
- Sie arbeiten nur während der Semesterferien in Vollzeit – das Arbeitsentgelt spielt in diesem Fall keine Rolle.
- Sie arbeiten wöchentlich mehr als 20 Stunden. Die Tätigkeit ist aber auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet – pro Jahr dürfen diese befristeten Tätigkeiten 26 Wochen nicht überschreiten.

Unter den genannten Voraussetzungen zahlen Sie außer den Beiträgen zur Rentenversicherung und zur Krankenversicherung der Studenten keine weiteren Beiträge.

Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

Beschäftigte unterliegen auch mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von bis zu 538 Euro grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht, haben bis zu dieser Entgeltgrenze aber die Möglichkeit auf sie zu verzichten.

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent ist vom Mitglied, bei Bestehen der Versicherungspflicht, auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 18,6 Prozent aufzustocken.

Verzichten Sie auf die Rentenversicherungspflicht, ist dies dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären.

Praktikum

Vorgeschriebene Pflichtpraktika während des Studiums

Ist das Pflichtpraktikum während des Studiums in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben, besteht für das Praktikum grundsätzlich keine Krankenversicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die wöchentliche Arbeitszeit, die Höhe des Arbeitsentgelts und die Dauer des Praktikums spielen in diesem Fall keine Rolle, solange Sie laufend immatrikuliert sind.

Wird während des Praktikums kein oder nur geringfügiges Entgelt – bis zu 505 Euro monatlich – erwirtschaftet, kann unter Einhaltung der Altersgrenzen grundsätzlich eine kostenfreie Familienversicherung durchgeführt werden.

Sollte diese Einkommensgrenze überschritten werden, besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten.

Diese Regelung gilt auch für Studenten ausländischer Hochschulen, die in Deutschland ein Praktikum absolvieren.

Vorgeschriebene Vor- oder Nachpraktika

Während eines Vor- beziehungsweise Nachpraktikums ist der Praktikant in der Regel nicht immatrikuliert. Schreibt die Studien- oder Prüfungsordnung ein Praktikum vor, besteht Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Wird während des Praktikums Entgelt gezahlt, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Die Höhe des Entgelts spielt hierbei keine Rolle. In diesem Fall sind zu allen Zweigen der Sozialversicherung – Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung – Beiträge zu zahlen. Wird kein Entgelt gezahlt, besteht Versicherungsfreiheit.

Auslandspraktikum oder Auslandssemester

Sofern Sie in Deutschland immatrikuliert sind, bleiben Sie während eines Auslandspraktikums oder -semesters in der günstigen Versicherung für Studierende. In allen Ländern mit einem Sozialversicherungsabkommen genießen Sie den Krankenversicherungsschutz der SECURVITA Krankenkasse. Der Umfang und die Höhe der Leistungen richten sich nach den Rechtsvorschriften der ausländischen Krankenkasse.

Wir empfehlen den Abschluss einer zusätzlichen privaten Auslandskrankenversicherung.

Für Länder ohne Sozialversicherungsabkommen – wie zum Beispiel die USA – ist in jedem Fall eine private Krankenversicherung notwendig.

Berufsbegleitende Studiengänge

Für Teilnehmer an berufsintegrierten und berufsbegleitenden dualen Studiengängen besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten. Da die bisherige Tätigkeit im Betrieb im Regelfall den Erfordernissen des Studiums angepasst werden, besteht weiterhin Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Dies gilt nicht nur während der vorlesungsfreien Zeit, sondern während der gesamten Dauer des Studiums.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de